



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24.06.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bad Salzuflen, Blatt 26716,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wüsten, Flur 8, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Am Bismarckturm 2, Größe: 694 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, zu Teilen unterkellertes Dreifamilienhaus (ursprungsbaujahr 1964, Erweiterungen in 1980 und 2002) mit einem nicht ausgebautem Spitzboden. Die Einteilung erfolgt in Erdgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 127 m², dem Obergeschoss mit einer Wohnfläche von 114 m² sowie einem vollausgebauten Dachgeschoss mit ca. 67 m² Wohnfläche. Die Grundstücksgröße beträgt 694 m². Zusätzlich ist eine Garage im Kellerschoss des Hauptgebäudes mit drei PKW Stellplätzen verbaut und süd-östlich des Hauptgebäudes grenzt ein eingeschossiger Anbau mit Flachdach. Bezüglich der Beschaffenheit weist es einige Baumängel wie Feuchtigkeitsschäden auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

306.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.